OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604499/8/KH

Datum:
Linz, 12. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M B, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. Jänner 2021, GZ: VStV/920301636278/2020, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Verwaltungsstrafe auf 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 18. Jänner 2021, GZ: VStV/920301636278/2020, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über M B (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, am 15. September 2020 um 09:35 Uhr in x L, als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen x nicht dafür Sorge getragen zu haben, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten Fahrzeugs nicht § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG entspricht, da das Fahrzeug zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort abgestellt wurde, wobei festgestellt wurde, dass am PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war, da diese mit 11/2019 abgelaufen war.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass das Fahrzeug Sachgegenstand eines Gerichtsverfahrens bezüglich einer Rückabwicklung des Autokaufs gewesen sei und seit November nicht mehr in seinem Besitz sei. Er habe der belangten Behörde alle Dokumente zukommen lassen, welche er gerne zwecks Einsichtnahme per E-Mail übermitteln könne.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (eingelangt am 28. Mai 2021). Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde der Bf mit Schreiben vom 15. Juni 2021, LVwG-604499/2 [ON 2], aufgefordert, die von ihm in der Beschwerde erwähnten Dokumente vorzulegen.

5. Mit E-Mail vom 23. Juni 2021 [ON 3] legte der Bf ein Gutachten vom 3. August 2020 eines kraftfahrtechnischen Sachverständigen, welches er im Rahmen des Verfahrens vor dem BG Schwaz, GZ: 2C 1385/19d, erstattet hatte. Weiters lag dem E-Mail des Bf vom 23. Juni 2021 ein Schreiben der ihn im genannten Gerichtsverfahren vertretenden Rechtsanwältin bei, mit welchem diese dem Bf das Gutachten übermittelte und dessen Inhalt kurz erläuterte.

6. Das Verwaltungsgericht ersuchte in der Folge mit Schreiben vom 6. Juli 2021, GZ: LVwG-604499/4 [ON 4], um Auskunft beim BG Schwaz, ob das Vorbringen des Bf, er habe das verfahrensgegenständliche Fahrzeug aufgrund des anhängigen Gerichtsverfahrens nicht mehr fahren oder bewegen dürfen, den

Tatsachen entspricht. Dieses übermittelte ohne Anschreiben den Gerichtsakt 2C 1385/19d mit dem Ersuchen um ehestmöglichen Rückschluss [ON 6].

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der PKW mit dem Kennzeichen x war am 15. September 2020 um 09:35 Uhr in x L, abgestellt, wobei der Bf zu dieser Zeit Zulassungsbesitzer des PKW war und am Fahrzeug keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war, da diese mit 11/2019 abgelaufen war.

2. Der Bf hat das gegenständliche Fahrzeug mit Kaufvertrag vom 21. Juni 2019 erworben, wobei dieses am selben Tag vom Verkäufer an ihn übergeben wurde. Mitte 2019 bemerkte der Bf, dass der PKW massiv Öl verliert. Nachdem eine Einigung mit dem Verkäufer nicht möglich war, beantragte der Bf mit einer am 11. November 2019 beim BG Schwaz erhobenen Klage die Aufhebung und Rückabwicklung des Kaufvertrages.

3. Im Rahmen des Verfahrens 2C 1385/19s vor dem BG Schwaz wurde ein kraftfahrtechnischer Sachverständiger mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, wobei im Gutachten ausgeführt wurde, dass das Fahrzeug bei der Firma P Linz, M, x L, am 18. Mai 2020 besichtigt und begutachtet wurde. Der Klage des Bf wurde mit Urteil vom 3. Dezember 2020 stattgegeben und der Kaufvertrag aufgehoben.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt sowie Anforderung der vom Bf in der Beschwerde erwähnten Dokumente sowie einer Auskunft beim BG Schwaz, welches den vollständigen Gerichtsakt zum Verfahren 2C 1385/19d übermittelte. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt bzw. wurde der dem Bf vorgeworfene Sachverhalt vom Bf an sich nicht bestritten, da dieser keine Vorbringen dahingehend erstattete, dass das zur Tatzeit auf ihn zugelassene Fahrzeug nicht mit abgelaufener Begutachtungsplakette am vorgeworfenen Tatort abgestellt gewesen wäre. Der Bf hat lediglich im Verfahren vor der belangte Behörde mit Einspruch vom 20. Oktober 2020 gegen die Strafverfügung vom 21. September 2020 vorgebracht, dass das Fahrzeug aufgrund des anhängigen Gerichtsverfahrens kein gültiges „Pickerl“ mehr aufweise und aufgrund dessen auch nicht mehr bewegt oder von ihm gefahren werden dürfe.

Da somit keine Sachverhaltsfragen zu klären waren und eine mündliche Verhandlung nicht beantragt war, konnte diese entfallen. Der Inhalt des Gerichtsaktes aus dem Verfahren 2C 1385/19d vor dem BG Schwaz war dem Bf bekannt.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Behördenakt bzw. dem vom Bf übermittelten Sachverständigengutachten sowie dem Inhalt des Urteils des BG Schwaz vom 3. Dezember 2020.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) lauten wie folgt:

§ 103 Abs. 1 KFG:
„§ 103. (1) Der Zulassungsbesitzer [...] hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;“

§ 57a Abs. 5 KFG:
„§ 57a (5) Entspricht das gemäß Abs. 1 vorgeführte Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und können mit ihm nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, und entspricht das Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg oder das historische Fahrzeug – soweit dies beurteilt werden konnte – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, so hat der Ermächtigte eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist, dem Zulassungsbesitzer auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen; die Begutachtungsplakette ist eine öffentliche Urkunde. Die Begutachtungsplakette ist so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann. Die Ausfolgung oder Anbringung der Begutachtungsplakette ist in dem gemäß Abs. 4 ausgestellten Gutachten zu vermerken. Der Ermächtigte hat diese Begutachtungsplakette auf Verlangen des Zulassungsbesitzers auch ohne Begutachtung in gleicher Weise auszufolgen oder an Fahrzeugen anzubringen, an denen keine oder nur eine unlesbar gewordene Begutachtungsplakette angebracht ist, wenn der Zulassungsbesitzer nachweist, dass für das Fahrzeug gemäß Abs. 3 noch keine oder keine weitere wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist.“

§ 134 Abs. 1 KFG:
„§ 134. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4

und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Wie im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, hat der Bf nicht bestritten, dass das zur Tatzeit (15. September 2019) auf ihn zugelassene Fahrzeug mit dem Kennzeichen x am angeführten Tatort abgestellt und eine mit 11/2019 abgelaufene Begutachtungsplakette darauf angebracht war. Er hat als Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs somit gegen § 103 Abs. 1 Z. 1 iVm § 57a KFG verstoßen, da die angebrachte Begutachtungsplakette bereits mit November 2019 abgelaufen war. Somit ist festzuhalten, dass der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen ist.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass der Bf – in seinem Einspruch gegen die Strafverfügung im Behördenverfahren, auf welchen er in der Beschwerde verwies – mangelndes Verschulden einwandte, indem er vermeinte, dass es ihm aufgrund des zur Tatzeit anhängigen Gerichtsverfahrens gar nicht möglich gewesen sei, den Vorschriften des KFG zu entsprechen, da er das Fahrzeug nicht mehr bewegen habe dürfen.

Festzuhalten ist, dass am 15. September 2019 das im festgestellten Sachverhalt erwähnte Verfahren 2C 1385/19d vor dem BG Schwaz tatsächlich anhängig war, in welchem der Bf Klage gegen den Verkäufer des Fahrzeugs erhoben und die Aufhebung und Rückabwicklung des Kaufvertrags beantragt hatte. Zum Tatzeitpunkt war der Bf allerdings auch noch rechtmäßiger Eigentümer des Fahrzeugs sowie dessen Zulassungsbesitzer. Als solcher unterlag er – zumal das Gerichtsverfahren zu dieser Zeit noch anhängig war, da das Urteil erst am 3. Dezember 2020 erging – der Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass das auf ihn zugelassene Fahrzeug zur Tatzeit den Vorschriften des KFG entspricht und somit eine gültige Begutachtungsplakette aufweist, da das anhängige Gerichtsverfahren

keine Aussetzung der im KFG normierten Pflichten des Zulassungsbesitzers bewirkt hat. Der Bf war zur Tatzeit aufrechter Zulassungsbesitzer und der Ausgang des Gerichtsverfahrens war insoweit nicht vorhersehbar, als seiner Klage auch keine Folge gegeben werden hätte können. Auch geht das Argument des Bf, er habe das Fahrzeug aufgrund des anhängigen Gerichtsverfahrens nicht mehr bewegen dürfen, ins Leere, da dies einerseits nicht explizit gefordert war und andererseits aus dem vom Bf übermittelten Sachverständigengutachten hervorgeht, dass das Fahrzeug während des anhängigen Gerichtsverfahrens sehr wohl bewegt wurde, da es vom Sachverständigen am Firmengelände der Firma P Linz, M, besichtigt und begutachtet wurde, wobei im Zuge dessen auch eine Begutachtung gemäß § 57a KFG möglich gewesen wäre. Somit ist nicht von mangelndem Verschulden des Bf auszugehen und ist folglich auch die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Über den Bf wurde bei einem Strafrahmen von 5.000 Euro eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 100 Euro verhängt. Die belangte Behörde ging davon aus, dass der Bf über Einkommen von 1.500 Euro monatlich und kein Vermögen verfüge und ihm keine Sorgenpflichten obliegen. Im Behördenverfahren wurde die Unbescholtenheit des Bf mildernd berücksichtigt, Erschwerungsgründe lagen keine vor. Auch im Beschwerdeverfahren sind keine Milderungs- oder Erschwerungsgründe hervorgekommen. Allerdings ist festzuhalten, dass Zweck der wiederkehrenden Begutachtung, welche durch eine gültige

Begutachtungsplakette am Fahrzeug dokumentiert wird, die Feststellung ist, ob das Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht. Im vorliegenden Fall hat der Bf das Fahrzeug abgesehen von der Begutachtung durch den Sachverständigen jedoch nicht in Betrieb genommen, da er der Meinung war, dass er dies aufgrund des anhängigen Gerichtsverfahrens nicht dürfe, und somit auch keine Handlung gesetzt, die dem erwähnten Schutzzweck des § 57a KFG entgegen steht, weshalb sein Verschulden hinsichtlich des gegenständlichen Verstoßes geringer als deliktstypisch anzusehen ist, was im Rahmen der Strafbemessung entsprechend zu berücksichtigen ist. Demzufolge wird die verhängte Verwaltungsstrafe auf 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Stunden) herabgesetzt.

2.4. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Beschluss ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing